

Ltg.-270/G-2-2004

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

B e r i c h t
des
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der Kommunal-Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 22.Juni 2004, 18. November 2004 und 23. November 2004 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Moser und Thumpser geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z. 1:

Mit der vorgesehenen Änderung soll bewirkt werden, dass nach dem 1. Juni 2002 in der Schweiz zurückgelegte Zeiten zu einer dortigen Gebietskörperschaft, soweit diese nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, im Rahmen der Ermittlung des Stichtages im vollen Ausmaß für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Gemeindebeamten zu berücksichtigen sind.

Zu Z. 2:

Da mit einer Verlautbarung der Novelle nicht vor 1. Jänner 2005 zu rechnen ist, ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, dass die vorgesehenen (rückwirkenden) Änderungen entfallen.

Zu Z. 3 und 8:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 2003, G 300/02, die Bestimmungen über die Berechnungsweise der Witwen(Witwer)pension nach § 264 Abs. 2 bis 5 ASVG, § 145

Abs. 2 bis 5 GSVG und § 136 Abs. 2 bis 5 BSVG wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung trat mit 1. Juli 2004 in Kraft (vgl. die Kundmachung BGBl. I Nr. 45/2003).

Mit dem 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 78/2004, wurden die ab 1. Juli 2004 wirksamen Neuregelungen über die Witwen(Witwer)pension in der gesetzlichen Sozialversicherung kundgemacht. Ebenso sind gleichlautende Anpassungen im Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, vorgesehen.

Die vorliegende Regelung setzt diese Reform rückwirkend ab 1. Juli 2004 in gleicher Weise für die Berechnung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges nach Gemeindebeamten um.

Maßgebend für die Höhe des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ist demnach nicht mehr die Relation der für die Pensionsbemessung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen, sondern diejenige der Einkommen der Ehegatten in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des verstorbenen Gemeindebeamten bzw. der verstorbenen Gemeindebeamtin. Neu ist insbesondere die Berücksichtigung jedes Einkommens aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit anstelle der bisher maßgebenden Bemessungsgrundlagen sowie von Pensionen auf Grund ausländischer Versicherungs- oder Versorgungssysteme.

Die neuen Bemessungsvorschriften gelten grundsätzlich für Witwen- und Witwerversorgungsgenüsse, die ab 1. Juli 2004 neu anfallen. Die Bemessungsregelungen für Witwen-(Witwer-)pensionen im Beamtenpensionsrecht und in den vergleichbaren Regelungen sind von der vom Verfassungsgerichtshof den entsprechenden Regelungen in der gesetzlichen Sozialversicherung angelasteten Gleichheitswidrigkeit an sich nicht erfasst, da die Relation der Bemessungsgrundlagen im Beamtenpensionsrecht weitgehend den tatsächlichen Einkommensrelationen entspricht. In Anlehnung an die Regelung für Bundesbeamte soll bei Todesfällen, die im Zeitraum vom 1. Juni 2004 bis 30. November 2004 eintreten, der Versorgungsgenuss nach den bisherigen Vorschriften zu bemessen sein, wenn ausschließlich die Berechnungsgrundlagen von Personen heranzuziehen sind, die selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde gestanden sind bzw. stehen bzw. gleichzuhaltende Anwartschaften und Ansprüche nach § 71a Abs. 2 GBDO in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung hatten bzw. haben. In diesen Fällen („Beamtenehen“) gilt die Neuregelung erst bei Anfall eines Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ab 1. Jänner 2005.

Finanzielle Auswirkungen:

In der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Fälle wird die Neuregelung keine Auswirkungen auf den Prozentsatz des Witwen-(Witwer-)versorgungsgenusses haben. Nur in Ausnahmefällen wird die Neuregelung eine Erhöhung oder Verminderung des Witwen-(Witwer-)versorgungsgenusses gegenüber der bisherigen Rechtslage bewirken, wenn nämlich die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten bzw. der überlebenden Ehegattin in Relation zu derjenigen der verstorbenen Ehegattin bzw. des verstorbenen Ehegatten niedriger oder höher wird als nach geltendem Recht. Die Neuregelungen werden aller Voraussicht nach kostenneutral bleiben.

Für den Bund und das Land sind durch die vorgesehene Änderung keine Mehrkosten zu erwarten.

Zu Z. 4:

Mit der vorgesehenen Änderung soll ein redaktionelles Versehen berichtigt werden, da nicht nur jene Gemeindebeamten, die an diesem Tag, sondern auch nach diesem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden, vom Ruhen des Ruhebezuges betroffen sein sollen.

Zu Z. 5:

Die statischen Verweisungen auf Bundesgesetze sollen künftig in der Art erfolgen, dass nur der Gesetzestitel angeführt wird und im § 163 die Fassungsbezeichnung aufscheint. Mit der vorliegenden Novelle wird bei Verweisen auf Bundesgesetze dies bereits berücksichtigt. Die sonstigen in der GBDO enthalten Verweise sollen im Zuge künftiger Novellierungen unter Bedachtnahme auf den § 162 geändert werden. Für den Fall, dass auf eine bestimmte Fassung eines Bundesgesetzes verwiesen werden soll, wird diese in der Verweisung ausdrücklich genannt, wodurch die Bestimmung des § 162 nicht durchgreift.

Zu Z. 6 und 7:

Durch die vorgesehene Änderung soll bereits im Dienst- oder Ruhestand befindlichen Beamten schweizer Staatsangehörigkeit das bis zum 31. Dezember 2005 befristete Antragsrecht auf die nachträgliche Berücksichtigung dieser Zeiten für die Stichtagsermittlung (Z. 1) einräumen. Diese Verbesserung des Stichtages soll frühestens mit 1. Juni 2002 wirksam werden können, da das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der

Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits abgeschlossene Abkommen über die Freizügigkeit am 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist.

Zu Z. 9:

Die vorgesehene Änderung regelt das Inkrafttreten und berücksichtigt dabei einerseits die Wirksamkeit des Abkommens mit der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit und andererseits die gebotene Umstellung der Bemessung der Witwen- und Witwerversorgungsgenüsse zum 1. Juli 2004.

Ing. GRATZER

Berichterstatter

MOSER

Obmann